

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

**Förderprogramm „Regiobuslinien“
zur
anteiligen Förderung von Busverkehrsleistungen zur Ergänzung des
SPNV-Netzes
vom 14.04.2022**

1. Allgemeines

Das Ministerium für Verkehr stellt das Förderprogramm „Regiobuslinien“ fest. Das Programm ist auf Dauer angelegt, die Einzelbewilligungen erfolgen jeweils für einen befristeten Zeitraum. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Land.

2. Gegenstand der Förderung

a. Das Ministerium für Verkehr fördert die Einrichtung von Regiobuslinien. Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (im Sinne des PBefG und der BO Kraft), die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen:

- zur Anbindung von Mittelzentren, Unterzentren, Verkehrsflughäfen und Nationalparks ohne derzeit regelmäßigen Anschluss an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV oder
- zum Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Verkehrsflughäfen.

- b. Die Regiobuslinien sollen sich an Landesentwicklungsachsen (nach Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002) oder sonstigen Verkehrs- und Siedlungsachsen mit nachweisbar hohen überörtlichen Verkehrsbeziehungen im ÖPNV orientieren.
- c. Nicht Gegenstand dieses Förderprogramms sind Leistungen im straßengebundenen ÖPNV, die auf schienenparallelen Strecken verlaufen. Als schienenparallele Strecken können auch vom SPNV abweichende Streckenverläufe angesehen werden, wenn zwei bereits mit dem SPNV verbundene Destinationen mit einer Regiobuslinie erschlossen werden sollen.
- d. Die Förderung von Regiobuslinien mit eigenwirtschaftlichem Kern kann nur dann bewilligt werden, wenn die vorhandene Liniengenehmigung bzw. Altgenehmigung die Eigenwirtschaftlichkeit vorsieht. Nach Ablauf dieser Liniengenehmigung sind neue Regiobuslinien grundsätzlich als Gesamtleistung neu zu vergeben, entweder als insgesamt eigenwirtschaftlicher Verkehr oder als alle Leistungen umfassender öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Linien mit eigenwirtschaftlichem Kern können somit nur über die bestehende Verkehrsvertragslaufzeit (max. jedoch 5 Jahre) beantragt werden. Nach einer Neuausschreibung ohne eigenwirtschaftliche Leistungen, kann ein neuer Antrag im Rahmen des Förderprogramms gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- a. Zum Erreichen des Förderzwecks müssen bestehende Linien und neue Linien des straßengebundenen ÖPNV als Regiobuslinien folgende Voraussetzungen erfüllen:
- schnelle Verbindungsfunktion zwischen Oberzentren, Mittelzentren, Unterzentren und Verkehrsflughäfen,
 - ausreichende Erschließung der dazwischenliegenden, nachfragestarken Orte (zum Beispiel Unterzentren), soweit die Verbindungsfunktion dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

- regionale Netzwirkung (in der Regel zweiseitige Anbindung an den SPNV bei zentralen Orten ab der Stufe Mittelzentrum aufwärts),
- Fahrplan- und Taktgestaltung:
 - Grundsätzlich ist mindestens ein Ein-Stunden-Takt einzurichten.
 - Darüber hinaus kann auch freiwillig im Verdichtungsraum maximal ein Viertelstundentakt, in sonstigen Raumkategorien ein Halbstundentakt durch den Zuwendungsempfänger eingerichtet und vom Land gefördert werden. Eine Regiobuslinie wird dann dem Verdichtungsraum zugeordnet, wenn dieser mindestens 60% der gefahrenen Kilometer der Regiobuslinie enthält. Bei einer freiwilligen Aufstockung hat der Zuwendungsempfänger mindestens 6 zusätzliche Fahrtenpaare am Tag einzurichten.
 - Die freiwillige Einrichtung des Halbstundentakts kann auch bei bereits bewilligten Regiobuslinien angewandt werden. Hierfür ist ein Änderungsantrag beim Ministerium für Verkehr einzureichen, über den im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden wird.
 - Wenn ein halbstündiger Takt beim angeschlossenen SPNV vorhanden ist, müssen auch neue Regiobuslinien sowie Folgeanträge, die ab dem Jahr 2023 starten, spätestens zum Fahrplanwechsel im Dezember des Jahres 2025 den Halbstundentakt analog zum SPNV in der beruflichen Hauptverkehrszeit sicherstellen (Mo-Fr mindestens 6 zusätzliche Fahrtenpaare; die Hauptverkehrszeit kann regional vom zuständigen Aufgabenträger festgelegt werden, maximal jedoch ein Zeitfenster von 8 Stunden am Tag umfassen). Begründete Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Aufstockung im Rahmen der bestehenden Verkehrsverträge vergaberechtlich nicht abbildbar ist.
 - Für die Fahrplan- und Taktgestaltung zur Erschließung von Nationalparks gelten abweichend davon die gesonderten Regelungen in Ziffer 1.d. der technischen Richtlinie.

- Betriebszeiten analog dem SPNV-Zielkonzept 2025 des Landes für den SPNV an allen Wochentagen (mindestens 5- 24 Uhr, samstags 6-24, sonn- und feiertags 7-24 Uhr),
- einheitlicher Linienverlauf / Streckenverlauf an allen Wochentagen (punktuelle Abweichungen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium möglich),
- fahrgastfreundliche Umsteigezeiten vom/zum SPNV im Sinne eines integralen Taktfahrplans,
- systematische Anschlusssicherung (insbesondere durch Warten auf verspätete Züge),
- Mindestanforderungen an eingesetzte Fahrzeuge sowie die
- Einbindung in den Baden-Württemberg Tarif analog SPNV-Linien.

Einzelheiten ergeben sich aus der Technischen Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).

- b. Die Förderung bezieht sich grundsätzlich auf die Fahrten eines Stundentakts. Im Falle der Einrichtung eines Viertel- oder Halbstundentakts bezieht sich die Förderung auf die Fahrten entsprechend der Regelung zu Ziffer 3 a. Darüber hinaus gehende Fahrten in dichterem Takt oder kapazitätsergänzende Fahrten für den Ausbildungs- oder Berufsverkehr sind zulässig, aber nicht förderfähig.

Einzelheiten ergeben sich aus der Technischen Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).

- c. Genehmigungs- und vergaberechtliche Vorschriften (insbesondere des PBefG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) sind vom Antragsteller zu beachten. Eine Überkompensation an das Verkehrsunternehmen ist auszuschließen.

4. Programmvolumen

Die Abwicklung des Förderprogramms findet im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Fördermittel statt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Das Land erstattet die Hälfte – im Einzelfall 60% - der durch die Einrichtung der Regiobuslinie bzw. des damit verbundenen Bedienungsstandards entstehenden Kostenunterdeckung. Wird eine Regiobuslinie neu eingerichtet, ist die Kostenunterdeckung aus den Kosten und Erlösen zu ermitteln. Wird eine bestehende Linie zu einer Regiobuslinie aufgewertet, ergibt sich die Kostenunterdeckung aus den jeweiligen Zusatzkosten und Zusatzerlösen.

Soweit bereits im Jahr vor der Antragstellung ein Defizitausgleich für alle Fahrten oder kommunale Zuwendungen für definierte nicht kostendeckende Fahrten der gegenständlichen Linie flossen, so werden diese Fahrten gleichgestellt mit den Fahrten, die im Zuge der Antragstellung zusätzlich eingeführt werden. Ein Nachweis über die Förderung konkreter Fahrten, der Förderhöhe und der erzielten Erlöse ist erforderlich.

Im Vorgriff auf die für jedes Förderjahr vorzunehmende Spitzabrechnung gewährt das Land vorläufige Abschlagszahlungen. Näheres bestimmt die Technische Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).

6. Verfahren

a. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

b. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen.

- c. Die Förderanträge sind im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai eines laufenden Jahres beim Ministerium für Verkehr einzureichen. Sie können bis zu 23 Monaten vor einer möglichen Betriebsaufnahme eingereicht werden.

Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, wird über eine Förderung von Regiobuslinien nach der verkehrlichen Bedeutung und pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Bei der Bewertung der verkehrlichen Bedeutung finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung: Anbindung eines Mittelzentrums oder Unterzentrums ohne Anschluss an den SPNV, Netzwirkung im SPNV-Netz, Reisezeitgewinne für die Fahrgäste sowie Höhe des erreichbaren Fahrgastpotenzials.

- d. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind in der technischen Richtlinie (Anlage 1) aufgeführt und zusammen mit dem Antragsformblatt (Anlage 2) einzureichen.

- e. Die Projektlaufzeit beträgt max. 5 Jahre. Es steht im Ermessen des Antragstellers, einen Förderzeitraum zwischen drei und fünf Jahren zu beantragen. Folgeanträge können für einen Förderzeitraum zwischen zwei und fünf Jahren gestellt werden. Die Projektlaufzeit steht unter dem Vorbehalt der im Haushalt zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen. Der Antragsteller verpflichtet sich seinerseits zur Aufrechterhaltung und anteiligen Finanzierung der Regiobuslinie für den beantragten Zeitraum sowie zur jährlichen Lieferung von Erfolgskennzahlen (insbesondere die Erhebungsdaten) an den Zuwendungsgeber.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Technischen Richtlinie (Anlage 1).

7. Auszahlung der Förderung

Vor der ersten geprüften Spitzabrechnung wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent des prognostizierten Zuwendungsbetrages gewährt. Danach erfolgt die Auszahlung auf Basis von 90 Prozent des jeweils zuletzt abgerechneten Zuwendungsbetrages.

8. Endabrechnung

Der Zuwendungsempfänger legt eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung spätestens neun Monate nach Auslaufen des Förderzeitraums vor. Begründete Ausnahmen hiervon sind nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zulässig. Ein begründeter Einzelfall liegt bei Direktvergaben nur dann vor, wenn eine Überkompensationskontrolle vom Zuwendungsempfänger sichergestellt wird. Die Endabrechnung setzt sich zusammen aus den jährlichen Spitzabrechnungen der Mehrkosten und Mehrerlöse. Auf dieser Basis erstellt der Zuwendungsgeber einen Schlussbescheid.

Unter anderem ist zudem die Tabelle „Vorlage_Endabrechnung“, sowie die Vorlage „Verwendungsnachweis“ auszufüllen.

Eine Darstellung der Fahrgastentwicklung über den gesamten Förderzeitraum ist erforderlich (s. Tabellenblatt „Vorlage_Endabrechnung“).

9. Mitwirkungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorgaben des Programms samt Anlagen sowie aus dem Förderbescheid fristgemäß zu erfüllen. Hierunter fallen u.a. die Übermittlung der Fahrgastzahlen, die Zulieferung der Fahrpläne für das Kursbuch, die Übermittlung der Mehrerlösberechnungen/Gesamterlösermittlungen, die Einreichung der Mittelanforderungen, die Anwendung des BW-Tarif sowie die sachgerechte Beklebung der Fahrzeuge im Landesdesign bei Bewilligung des erhöhten Fördersatzes. Sollte der Zuwendungsempfänger seinen auferlegten Pflichten nicht fristgerecht nachkommen, kann der Zuwendungsgeber nach vorheriger Androhung eine anteilige Kürzung des Förderhöchstbetrags um bis zu 20% vornehmen.

10. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach dem Staatshaushaltsgesetz und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

11. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 14.04.2022 in Kraft.

Anhang

Als Anhänge des Förderprogramms „Regiobuslinien“ sind die Bestimmungen und Vorgaben der Anlage 1 „Technische Richtlinien“, Anlage 2 „Pflichtenheft Erhebung und Erfolgskennzahlen“ sowie Anlage 3 „Zeit- und Fristenplan“ verpflichtend zu beachten und umzusetzen.

Sollten die Busse im Landesdesign verkehren, ist zudem die Anlage 4 verpflichtend zu beachten. Bei der Antragsstellung sind unter anderem die Anlage 5 „Antragsformular“ und die Anlage 6 „Erklärungen“ miteinzureichen. Weitere Formblätter stehen auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr zum Download zur Verfügung.